

RS Vwgh 2005/3/9 2002/13/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §162;

Rechtssatz

Hat sich die Abgabepflichtige (Palettenhändlerin) in Geschäftsbeziehungen eingelassen, nach deren Gestaltung ihr eine den Anforderungen nach § 162 BAO entsprechende Nennung der Zahlungsempfänger nicht möglich war (etwa wegen des Unterlassens eines Begehrens nach Ausweisleistung durch die Palettenverkäufer), ging dies im Grunde des § 162 BAO zu ihren Lasten (Hinweis E 28. Mai 1997,94/13/0230; E 15. September 1999,99/13/0150).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002130236.X03

Im RIS seit

13.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at